



Einverständniserklärung:

für Minderjährige ab 14 Jahren

Name des Erziehungsberechtigten

Anschrift:

Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	E-Mail

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass unsere Tochter / Sohn

Vorname	Name
geboren am	

die Kletteranlage High-east zu Kletterzwecken benutzt und falls nötig Klettermaterial des Ausrüstungsverleihs entleihen darf. Die mit der Ausübung des Klettersports verbundenen Risiken sind mir bekannt. Ferner bestätige ich, dass ich die Hallenordnung der Kletterhalle High-east gelesen und verstanden habe. Es ist mir bekannt, dass die Hallenordnung geändert werden kann und ich mich über den aktuellen Stand informieren muss. Ich erkenne die Hallenordnung mit meiner Unterschrift in der jeweils aktuellen Version an.

Ich versichere, dass unsere Tochter / unser Sohn über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Klettertechniken verfügt.

Diese Einverständniserklärung gilt ohne zeitliche Begrenzung.

Datum	Ort
Unterschrift Erziehungsberechtigter	



Hallenordnung der Kletteranlage

1. Benutzungsberechtigung:

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Der Benutzer erklärt durch seine Unterschrift auf dem Kunden- und Jahreskartenformular, dass er immer die Verantwortung für die Gesundheit und das Leben des kletternden Seilpartners trägt. Als Kletternder erkennt er dies ebenfalls an. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über ausreichende Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt, die ihn befähigen, selbstständig in der Kletteranlage zu klettern und zu sichern. Personen ohne ausreichende Sicherungskennnisse ist es ausdrücklich nicht gestattet, die Sicherung eines Kletternden zu übernehmen.

Kinder und Jugendliche

1.2. Babys und Kleinkinder bis 7 Jahren dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht im Kletterbereich aufhalten. (Dies gilt auch für Spielzeug und ähnliches)

1.3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten volljährigen Person mit ausreichenden Sicherungskennnissen benutzen.

1.4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Das hierfür ausschließlich zu verwendende Formular liegt in der Kletterhalle aus bzw. kann unter www.high-east.de (Preise) heruntergeladen oder auf Anfrage per Post oder Fax zugesandt werden.

Gruppen

1.5. Bei minderjährigen Gruppen haben die volljährigen Gruppenleiter dafür einzustehen, dass die Einhaltung der Nutzungsbedingungen von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Die Gruppenleitung haftet gegenüber der Betreibergesellschaft für Schäden, die durch Gruppenmitglieder verursacht wurden.

2. Kletterregeln und Haftung:

a) Allgemein

2.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortung. Der Umfang der Eigenverantwortung wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

2.2.1 Die Betreibergesellschaft haftet nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.



2.2.2 Im Übrigen haftet die Betreibergesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen.

2.2.3. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und ihre Benutzung, insbesondere das Klettern, erfolgen über oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

2.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.4. Der Betreiber überprüft die künstlich angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.5. Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Personal an der Theke zur Niederschrift anzuzeigen. Die spätere Anzeige eines Schadens sowie ein daraus resultierender Anspruch sind ausgeschlossen.

b) Boulderregeln im Einzelnen

2.6. **Das Bouldern mit Gurt ist nicht erlaubt.** Das Bouldern ist grundsätzlich nur an der Boulderwand und an speziell dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Beim Bouldern darf die Höhe des oberen Randes der Boulderwand nicht übergriffen werden. Trotz eines in diesem Bereich installierten speziellen Weichbodensystems, können bei einem Absprung aus bis zu 3,5m Höhe auf diesen Boden erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Das Bouldern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kinder sind vom Boulderbereich fernzuhalten und ältere Kinder nicht ohne Aufsicht im Boulderbereich zu lassen. Aufsichtspersonen sind für ihre Kinder verantwortlich.

c) Kletterregeln im Einzelnen

2.7. Das Sichern ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewandt werden kann. Jeder ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes anlegen des Klettergurtes beherrscht wird. In der gesamten Anlage ist ausschließlich mit Seilsicherung zu Klettern. Ausgenommen davon sind die speziell gekennzeichneten Boulderbereiche.

2.8. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird hingewiesen auf:

- den korrekten Verschluss des Klettergurtes;
- der Kletternde hat sich direkt in den Klettergurt einzubinden (ohne Karabiner);
- das Klettern nur mit Brustgurt ist verboten;
- das Klettern mit Steigklemme oder -hilfe ist untersagt;



- Sichern um den Körper (z.B. Hüft- oder Schultersicherung) ist nicht erlaubt;
- auf einen korrekten Seilverlauf ist zu achten;
- Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem;
- Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.

2.9. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Kletterern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Sie dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

2.10. Die verwendeten Vorstiegsseile müssen mindestens 40 Meter lang sein. Die eingehängten Toprope-Seile sind nicht abzuziehen und auf keinen Fall als Vorstiegsseile zu verwenden. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

2.11. Es liegt im Ermessen der Betreibergesellschaft, die Nutzung des Außenbereiches aus Sicherheitsgründen zu untersagen. Eine Nutzung der Außenanlagen bei Gewitter ist stets verboten. Die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass die Griffe und Tritte im Außenbereich aufgrund des Witterungseinflusses besonderer Belastung ausgesetzt sind und daher erhöhte Bruch- bzw. Lockerungsgefahr besteht. Nicht alle Bereiche im Außenbereich sind mit Zwischensicherungen ausgestattet. Eigene Zwischensicherungen sind dazu einzuhängen.

2.12. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Das Seil ist immer in beide Umlenkungen einzuhängen. Der Nachstieg an Zwischensicherungen ist nicht gestattet.

2.13. Es darf nur im Toprope geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

2.14. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

2.15. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Personal an der Theke unverzüglich zu melden.

2.16. Während des Kletterns und Sicherns ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.

2.17. Das Sichern und Klettern unter Drogeneinfluss, insbesondere unter Alkoholeinfluss, ist verboten.

Eltern und Aufsichtsberechtigte

2.15. Eltern und Aufsichtspflichtigen haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und



Boulderbereich, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3. Veränderungen, Beschädigungen & Sonstiges:

3.1. Tritte und Griffe, Hakenlaschen sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

3.2. Grundsätzlich sind die Kletterwände nur mit Sportkletterschuhen zu beklettern. Barfußklettern, das Klettern in Strümpfen sowie das Klettern in Straßenschuhen sind verboten.

4. Leihmaterial:

4.1. Die fachgerechte Benutzung der Leihrüstung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

4.2. Im eigenen Interesse wird der Entleiher gebeten, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu prüfen. Mängel sind umgehend dem Thekenpersonal zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

4.3. Bei Empfang der Leihrüstung ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Die Leihgebühr ist bei Empfang des Materials zu entrichten.

4.4. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Kletteranlage am Tag der Entrichtung der Leihgebühr. Die Leihrüstung ist am selben Tag vor Betriebschluss zurückzugeben.

4.5. Der Entleiher verpflichtet sich, bei Verlust des Leihmaterials, dieses zum Listenpreis zu ersetzen.

5. Hygiene/Sauberkeit & Sonstiges:

5.1. Die Innenanlage sowie das Außengelände sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

5.2. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

5.3. Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Sie können nicht mit in die Anlage genommen werden.

5.4. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich (Indoorkletterbereich, Boulderbereich, Bistro, Galerie, Treppenaufgänge, Toiletten, Umkleideräumen, Wellnessbereich) untersagt.

5.5. Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern, Porzellangeschirr etc. sind auf den Sportflächen untersagt. Nicht erlaubte Gegenstände können vom Personal eingezogen werden.



5.6. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen

6. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage steht der Betreibergesellschaft sowie den ihr bevollmächtigten Mitarbeitern zu. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist nachzukommen. Wer gegen die Hallenordnung verstößt oder den Anordnungen von Mitarbeitern nicht Folge leistet, kann in Ausübung des Hausrechts der Tagesbesuch oder, bei wiederholten Verstößen, der Eintritt dauerhaft untersagt werden.

7. Schlussbestimmung

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.